

Wechsel von der Erziehertätigkeit zur Pädagogischen Unterrichtshilfe

Bewerbungen für eine befristete oder unbefristete Tätigkeit als Pädagogische Unterrichtshilfe (PU) können bei der Senatsbildungsverwaltung fortlaufend eingereicht werden. Hier finden Sie aktuelle Stellenausschreibungen:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/einstellungen/paedagogisches-personal/>

Für Erzieher*innen ist dies eine Möglichkeit der beruflichen Weiterentwicklung. Es müssen jedoch bei einem Wechsel der Tätigkeit einige Aspekte bedacht werden.

Die **Arbeitszeit** der beiden Berufsgruppen ist unterschiedlich geregelt. Während Erzieher*innen 39,4 Stunden arbeiten, ein Recht auf 4 mpA-Stunden und 6 Wochen Jahresurlaub haben, arbeiten PU 40 Stunden (32,5 Stunden mit Kindern und 7,5 Stunden Vor- und Nachbereitung). Der Urlaub ist, wie bei allen Lehrkräften, mit den Ferien abgegolten.

Bei der **Eingruppierung** gilt Folgendes: Erzieher*innen sind seit dem 01.01.2020 in der S-Tabelle eingruppiert, Erzieher*innen in Regeltätigkeit in der S 8a und Erzieher*innen mit fachlich schwierigen Tätigkeiten in der S 8b. Wenn Sie sich für eine Tätigkeit als PU interessieren, dann sollten Sie die Tabellenwerte der S-Tabelle mit der allgemeinen Entgelttabelle des TV-L vergleichen. Beschäftigte in der Tätigkeit einer Pädagogischen Unterrichtshilfe werden je nach Qualifikation gemäß Abschnitt 4.2 der Anlage zum TV EntgO-L unterschiedlich eingruppiert:

- E 8: Beschäftigte in der Tätigkeit einer PU
- E 9a: Erzieher*innen (u.a.) mit entsprechender staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte mit mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung
- E 9b: Erzieher*innen (u.a.) mit entsprechender staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung
- E 10: Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen mit entsprechender staatlicher Anerkennung.

Forderungen für eine bessere Eingruppierung der PU wurden in den Tarifverhandlungen im Herbst 2021 zwar erhoben. Die Bundesländer lehnen dies als Arbeitgeber jedoch weiterhin ab. Dennoch heißt es im Koalitionsvertrag des Berliner Senats (2021-2026): „Die Koalition wird die Profession der Pädagogischen Unterrichtshilfen [...] weiterqualifizieren, um eine bessere Eingruppierung zu ermöglichen.“ Details dazu sind bisher nicht bekannt.

In einigen Erfahrungsstufen liegt das Tabellenentgelt in der S 8a (Erzieher*innen mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Regel-Erzieher*in) höher als in der E 9a (Beschäftigte in der Tätigkeit als PU mit staatlicher Anerkennung als Erzieher*in aber ohne mindestens einjährige sonderpädagogische Zusatzausbildung). Dies gilt umso mehr, wenn die Tätigkeit als Erzieher*in an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum erfolgt (S 8b). Laut Entgelttabelle für das Kalenderjahr 2022 gilt (Markierung = jeweils höherer Tabellenwert S 8a / E 9a):

Stufe	S 8a	S 8b	E 9a	E 9b	E 10
1	2889,05	2930,78	3.051,16	3.051,16	3427,65
2	3139,39	3209,16	3277,32	3277,32	3662,23
3	3360,31	3464,95	3326,44	3424,65	3930,82
4	3569,61	3837,03	3424,65	3831,78	4204,82
5	3773,07	4185,85	3831,78	4178,10	4726,15
6	3985,28	4453,29	3945,49	4303,46	4867,94

Dabei sind verlängerte Stufenlaufzeiten in der S-Tabelle zu bedenken:

Jahre in der...	S 8a	S 8b	allgemeine Entgelttabelle des TV-L (E 9a, E 9b, E 10...)
Stufe 1:	1	1	1
Stufe 2:	3	3	2
Stufe 3:	4	4	3
Stufe 4:	4	6	4
Stufe 5:	5	8	5
Stufe 6	Endstufe	Endstufe	Endstufe

Erzieher*innen, die bereits beim Land Berlin beschäftigt sind und eine Stelle als Pädagogische Unterrichtshilfe annehmen, wechseln mit der Tätigkeit auch die Entgeltgruppe (und in diesem Fall auch die Entgelttabelle). Der Wechsel sollte mit einem **Änderungsvertrag** gestaltet werden. Wir raten vor einem Tätigkeitswechsel jedoch **dringend** zu einer **Rechtsberatung**, um sicherzustellen, dass Ihre Stufenzuordnung erhalten bleibt.

Beschäftigte, die noch nicht beim Land Berlin beschäftigt sind, aber über Berufserfahrung in einem pädagogischen Tätigkeitsfeld verfügen, sollten die Schulleitung ihrer künftigen Schule auf einen Antrag zur „Berücksichtigung **förderlicher Zeiten** gemäß § 16 TV-L“ ansprechen (Formular Schul610). Die Senatsbildungsverwaltung hatte lange bestritten, dass die im Land Berlin für Lehrkräfte geltenden Regelungen zu förderlichen Zeiten auf PU anwendbar seien. Bei einer Einigung vor dem Verwaltungsgericht im Dezember 2020 wurde dies von ihr nun aber grundsätzlich bestätigt (VG 60 K 18.18 PVL). Voraussetzung für eine Anerkennung der förderlichen Zeiten ist, dass der Antrag der Schulleitung vor der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages erfolgt und dass nachweislich eine Personalmangelsituation bei PU besteht. Wir raten auch hier zu einer **Rechtsberatung**.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Klinkmüller
Vorsitzende